

SATZUNG DES MODELLFLUGVEREINS MARKGRÄFLERLAND e.V.
gültig ab 02. März 2012

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Modellflugverein Markgräflerland e.V. hat seinen Sitz in Müllheim/Baden und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Müllheim eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Modellflugs. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Bereitstellung eines eigenen Fluggeländes mit für den Modellflug unverzichtbaren Einrichtungen, durch Modellflugveranstaltungen nationaler und internationaler Art sowie durch die Betreuung und Förderung der Jugend.

Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 4

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 5.1

Der Verein hat aktive, passive und jugendliche Mitglieder.

§ 5.2

Der Vorstand beschließt über Annahme oder Ablehnung der Aufnahme gesuche.

§ 5.3

Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahmeerklärung beantragt und gilt probeweise für ein Jahr. Der Vorstand entscheidet über die weitere Mitgliedschaft.

§ 5.4

Im Berufungsfalle entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6.1

Die Mitgliederzahl ist nicht begrenzt.

§ 7.1

Alle aktiven Mitglieder haben jährlich eine Arbeitsleistung von 3 Arbeitstagen zu erbringen. Zur Auswahl werden vom Vorstand in der Generalversammlung mindestens 5 Termine vorgeschlagen. Anwesenheitspflicht besteht bei Veranstaltungen wie Flugtage oder Modellausstellungen. Ist die Anwesenheit nicht möglich, ist der 1. oder 2. Vorsitzende vorher zu informieren.

§ 7.2

Für jede nicht erbrachte Arbeitsleistung erwartet der Verein eine angemessene Spende in die Vereinskasse, die nicht unter 30,00 DM pro Arbeitstag liegen sollte.

§ 8.1

Passive und aktive Mitglieder haben in den Mitgliederversammlungen Stimmrecht, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes dieser Mitglieder hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Es ist persönliche Anwesenheit erforderlich.

§ 8.2

In den Vorstand können nur aktive volljährige Mitglieder gewählt werden, die sich nicht mehr in der Probezeit befinden.

§ 8.3

Mitglieder in der Probezeit sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

§ 9.1

Alle Mitglieder sind zur Schonung des Vereinseigentums verpflichtet. Für mutwillige oder grob fahrlässige Beschädigungen ist Ersatz in voller Höhe zu leisten.

§ 9.2

Für die Benutzung des Vereinsgeländes ist die Flugbetriebsordnung bindend. Die Flugbetriebsordnung ist zur Einsichtnahme am schwarzen Brett ausgehängt.

§ 10.1

Jedes aktive Mitglied muss im Besitz einer gültigen postalischen Genehmigung für seine Funkfernsteueranlage sein.

§ 10.2

Jedes aktive Mitglied ist durch die Bezahlung des Jahresbeitrages über den Deutschen Modellfliegerverband mit der Zusatzversicherung „Form III“ haftpflichtversichert.

§ 10.3

Bei Austritt aus dem Verein erlischt die Versicherung zum Jahresende.

§ 11.1

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsgemäßen Rechte.

§ 11.2

Die Kündigung der Mitgliedschaft hat durch Einschreibebrief an den 1. Vorsitzenden zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Jahresende.

§ 11.3

Mitglieder, die mit einem Amt betraut sind, haben im Falle ihres Austritts auf Verlangen des Vorstandes Rechenschaft abzulegen und alle vereinseigenen Unterlagen und Belege auszuhändigen.

§ 12.1

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, dafür ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich. Ausschlussgründe sind:

- a) Verstoß gegen den Zweck und Ziel des Vereins und gegen die Anordnungen des Vereinsvorstandes
- b) Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
- c) Nichtzahlung des Beitrages trotz vorheriger zweimaliger Mahnung.

§ 12.2

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.

§ 12.3

Das Mitglied hat die Möglichkeit, gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung Berufung beim 1. Vorsitzenden einzulegen. Im Berufungsfall muss der Ausschluss von einer Mitgliederversammlung mit mindestens $\frac{2}{3}$ -Mehrheit bestätigt werden.

§ 12.4

Stellt ein einmal ausgeschlossenes Mitglied den Antrag auf Wiederaufnahme, so hat über diesen Antrag die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zu entscheiden.

III. Beiträge

§ 13.1

Neu aufgenommene Mitglieder haben außer dem laufenden Jahresbeitrag eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Aufnahmegebühr ist zum Tage der Eintrittserklärung fällig. Wird das Mitglied nach der Probezeit nicht aufgenommen, so ist die Aufnahmegebühr abzüglich der Verwaltungskosten zurückzuzahlen.

§ 13.2

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wird alljährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 13.3

Die Beiträge sind jeweils zur Hälfte 6 Monate im Voraus zu bezahlen, d.h. zum 01.07. des Vorjahres und zum 01.01. des betreffenden Jahres. Der Beitrag ist eine Bringschuld und enthält die Versicherungs- und Mitgliedsbeiträge beim MFM.

§ 13.4

Die Flugberechtigung eines Mitglieds entfällt, wenn der Beitrag nicht fristgerecht bezahlt wird.

§ 14

Die Gebühren für die Benutzung von vereinseigenem Gelände (für Gastflieger) werden vom Vorstand beschlossen und sind aus der Flugbetriebsordnung ersichtlich.

§ 15

Der Verein haftet seinen Mitgliedern für Gefahren, Schäden und Verluste, die aus dem Flugbetrieb und dem Besuch des Fluggeländes entstehen nur insoweit, als diese durch eine bestehende Versicherung gedeckt werden. Die Bestimmung des § 31 BGB bleibt davon unberührt.

IV. Verwaltung des Vereins

§ 16

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 17

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden, soweit in der Satzung nicht anderes bestimmt ist, durch einfache Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 18.1

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Sie wird mit einer Frist von 14 Tagen durch den 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 18.2

In der Tagesordnung der Generalversammlung müssen folgende Punkte aufgenommen werden:

- Bericht des 1. Vorsitzenden
- Kassenbericht
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Beiträge
- Termine der Veranstaltungen
- Verschiedenes
- Wahl des Gesamtvorstandes (zusätzlich im Wahljahr)

§ 18.3

Sofern der Vorstand beabsichtigt, eine Satzungsänderung vorzuschlagen, so ist dies in der Tagesordnung aufzunehmen.

§ 18.4

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen schriftlich spätestens 1 Woche vor dem Zeitpunkt der ordentlichen Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingehen und begründet sein. Dringlichkeitsanträge können während der Versammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

§ 18.5

Der Vorstand leitet die ordentliche Mitgliederversammlung. Im Wahljahr übernimmt nach dem Rücktritt des Gesamtvorstandes der durch die Mitgliederversammlung bestellte Wahlleiter die Verhandlungsleitung, bis der 1. Vorsitzende neu gewählt ist.

§ 18.6

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem die Namen aller Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse ersichtlich sind. Das Protokoll ist vom Verhandlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 19.1

Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 8 Tagen schriftlich einberufen.

§ 19.2

Der 1. Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies 1/3 des Gesamtvorstandes oder ¼ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 20

Der Gesamtvorstand wird aus folgenden Personen gebildet:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassenwart
- technischer Leiter
- Jugendleiter
- 3 Beisitzer

§ 21

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende.

§ 22.1

Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 6 Mitgliedern beschlussfähig.

§ 22.2

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, bis zum Termin der nächsten Hauptversammlung das Amt kommissarisch durch in anderes Vorstandsmitglied zu ersetzen.

§ 22.3

Die Verbindung von zwei Ämtern des Vorstandes in einer Person ist zulässig mit Ausnahme des Amtes des 1. Vorsitzenden und des Kassenwarts.

§ 23

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 24

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alljährlich 2 Rechnungsprüfer zur Nachprüfung der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören.

§ 25

Über Änderungen der Vereinssatzung und über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

V. Auflösung des Vereins

§ 26.1

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.

§ 26.2

Das nach Auflösung des Vereins und Beendigung der Liquidation etwaig vorhandene Vereinsvermögen fällt dem Deutschen Roten Kreuz, Ortsgruppe Müllheim, zu, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen und steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

§ 27

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 09. März 2001 mit 2/3-Mehrheit beschlossen.

Modellflugverein Markgräflerland e.V.

Müllheim, den

Unterschrift ?